



Nr. 825

Stans, 26. November 2013

Baudirektion. Amt für Raumentwicklung. Gesetzgebung. Planungs- und Baugesetz (PBG). Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB). Beitritt. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.
In der Schweiz besteht eine sehr grosse Regelungsvielfalt des öffentlichen Baurechts. Dies führte zu Kritik von Verbänden und der Öffentlichkeit, diese Rechtszersplitterung sei ineffizient, intransparent und führe zu erhöhtem Planungsaufwand und Mehrkosten für die Bauherrschaften. Auf Bundesebene forderten in der Folge verschiedene Vorstösse eine Bundesrahmengesetzgebung oder gar ein Bundesbaugesetz, was die Kantone veranlasste, eine Vereinheitlichung der Begriffe über ein Konkordat anzustreben.
2.
Am 22. September 2005 verabschiedete die Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (BPUK) an ihrer Hauptversammlung nach gut zweijähriger Vorarbeit die Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB).
3.
Am 26. November 2010 ist die Vereinbarung mit dem Beitritt des Kantons Thurgau als sechstem Kanton – neben Aargau, Basel-Landschaft, Bern, Fribourg und Graubünden – und damit dem Erreichen der minimal erforderlichen Beitritte in Kraft getreten. Inzwischen sind auch die Kantone Neuenburg, Schaffhausen, Uri, Solothurn und Obwalden der IVHB beigetreten und weitere Kantone (Waadt, Luzern) bereiten einen Beitritt vor.

Erwägungen

1 Zuständigkeit

Gemäss Art. 60 Abs. 2 der Kantonsverfassung genehmigt der Landrat interkantonale Verträge mit rechtsetzendem Inhalt. Ferner sieht Art. 52a Abs. 1 Ziff. 1 KV vor, dass vom Landrat genehmigte interkantonale Vereinbarungen dem fakultativen Referendum unterstehen.

2 Bedeutung der Vereinbarung

Die Verwendung einheitlicher Begriffe und Messweisen in den von der Vereinbarung erfassten Bereichen schafft Klarheit und Rechtssicherheit für Baufachleute, Bauunternehmen und Investoren, aber auch für die zuständigen Stellen von Kantonen und Gemeinden. Die mit der IVHB in die Wege geleitete Harmonisierung der Baubegriffe und Messweisen entspricht daher einem breiten Bedürfnis. Es ist zu erwarten, dass sich dadurch das Bauwesen erheblich rationalisieren und vereinfachen lässt, was zu Kosteneinsparungen für die Bauwilligen führen wird.

3 Runder Tisch zu einem neuen Baugesetz

Im Rahmen des runden Tisches zu einem neuen Baugesetz wurde die Frage des IVHB-Beitritts ausführlich diskutiert. Eine deutliche Mehrheit der Teilnehmer war der Meinung, dass eine Vereinheitlichung positive Folgen haben werde, auch wenn damit verschiedene Begriffe der bisherigen Gesetzgebung anders oder neue Begriffe verwendet werden müssen. Der runde Tisch war aber auch der Meinung, dass nicht alle Begriffe übernommen werden sollen, sondern nur diejenigen, die auch tatsächlich Verwendung finden sollen. Einem entsprechenden Leitsatz für die Gesetzgebung, in dem der Beitritt vorgesehen wurde, stimmte der Regierungsrat auf Antrag des runden Tisches zu.

4 Inhalt der Vereinbarung

Bei einem Beitritt zur IVHB müssen die in deren Anhang aufgeführten Begriffsdefinitionen und Messweisen ins kantonale Recht überführt werden, soweit der Regelungsgegenstand im Kanton zur Anwendung kommen soll. Der Kanton und die Gemeinden dürfen keine Begriffe einführen oder Begriffsdefinitionen verwenden, die den in der IVHB vereinheitlichten Regelungsgegenständen widersprechen. In Nidwalden ist vorgesehen, 17 (von 30) Begriffen zu übernehmen. Dies erfolgt im neuen Art. 2 Abs. 2 PBG. Eigene Definitionen zu den Baubegriffen sind somit nicht mehr nötig.

5 Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten für den Vollzug der Vereinbarung durch das bei der BPUK angesiedelten Interkantonale Organ über die Harmonisierung der Baubegriffe (IOHB) sind marginal und belaufen sich für den Kanton Nidwalden nach Auskunft der BPUK auf rund 450 Franken pro Jahr (sinkend bei weiteren Beitritten).

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, auf die Vorlage einzutreten und dem Landratsbeschluss über den Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Kommission für Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Landratssekretariat
- Finanzdirektion
- Finanzverwaltung
- Baudirektion
- Amt für Raumentwicklung
- Rechtsdienst
- Direktionssekretariat Baudirektion

NWBD.323



REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landschreiber